

Stadt Chemnitz · Dezernat 5 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Markt 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Herrn Stadtrat
Thomas Lehmann

Datum 16.11.2017
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-439/2017
Ihr Schreiben vom 24.10.2017
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-439/2017 - Schulnetzplanung

Sehr geehrter Herr Lehmann,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag der Oberbürgermeisterin Folgendes mit:

1. Inwieweit werden Träger Freier Schulen bei der Schulnetzplanung berücksichtigt bzw. mit einbezogen? (bspw. gemeinsame Arbeitsgruppen)

Die Träger freier Schulen sind im Rahmen der Erstellung der Schulnetzpläne zu berücksichtigen. Entsprechend § 4 Sächsische Schulnetzplanungsverordnung (SächsSchulnetzVO) sind alle vorhandenen Schulen einschließlich der Schulen in freier Trägerschaft im Schulnetzbericht abzubilden. Dies wurde bei der Erstellung der Teilschulnetzpläne (TSNP) auch in der Vergangenheit bereits umgesetzt.

(Grundschulen B-061/2015, Oberschulen B-063/2015, Förderschulen B-396/2009, Berufliche Schulen B-008/2012). Im Bereich der Gymnasien (B-003/2009) waren zum Zeitpunkt der Erstellung des Teilschulnetzplanes noch keine freien Träger etabliert.

Zur Erörterung von Kapazitäten und Bedarfen ist geplant, zeitnah mit Vertretern der freien Träger ins Gespräch zu kommen.

2. Bitte listen Sie mir die derzeit in Chemnitz betriebenen Freien Schulen auf. Jeweils mit den aktuellen Schüler*innenzahlen und den möglichen Kapazitäten.

Der beigefügten Anlage können Sie die Auflistung der Schulen in freier Trägerschaft in der Stadt Chemnitz zum Stand August 2017 entnehmen. Aussagen zu Schülerzahlen und Kapazitäten können durch die Stadt Chemnitz leider nicht getroffen werden, da diese kein Dateneigentümer ist. Entsprechende Aussagen sind nur durch den Träger der Schule selbst möglich.

...

3. Besteht an den Freien Schulen weiterer Bedarf an Kapazitäten? Wie hoch sind die Anmeldezahlen im Vergleich zu den tatsächlichen Kapazitäten der Anfangsstufen der verschiedenen Schularten?

Aussagen zu Bedarfen und Kapazitäten sowie dem Anmeldeverhalten können durch die Stadt Chemnitz leider nicht getroffen werden, da diese kein Dateneigentümer ist. Entsprechende Aussagen sind nur durch den Träger der Schule selbst möglich.

4. Gab es in den letzten drei Jahren von Trägern Freier Schulen Nachfragen bei der Stadt Chemnitz zur Übernahme von Gebäuden oder für Neubauvorhaben um ihre Kapazitäten zu erweitern? Wenn ja, von welchen Trägern mit Angabe, ob diese Anfragen positiv oder negativ beschieden wurden?

In den letzten drei Jahren lagen unterschiedliche Anfragen von freien Trägern zur Übernahme von Gebäuden bzw. Neubauvorhaben vor.

- Saxony International School gGmbH:
→ Neubauvorhaben: positive Bewertung, B-021/2017,
- VBFA, Verein zur Beruflichen Förderung und Ausbildung e. V.
→ Neubauvorhaben: ergebnisoffen, die Stadt Chemnitz hat auf die Einrichtung einer Schule in freier Trägerschaft keinen Einfluss (Genehmigungsverfahren obliegt der Sächsischen Bildungsagentur, Regionalstelle Chemnitz),
- F+U gemeinnützige Bildungseinrichtung für Fortbildung und Umschulung gemeinsam mit VBFA ,Verein zur Beruflichen Förderung und Ausbildung e. V.
→ Gebäudeübernahme: abschlägig, kommunaler Kapazitätsbedarf der Stadt Chemnitz,
- Waldorfschulverein Chemnitz e. V.
→ Gebäudeübernahme: abschlägig, kommunaler Kapazitätsbedarf der Stadt Chemnitz,
- guuna Schule:
→ vorübergehende Anmietung: abschlägig, kommunaler Kapazitätsbedarf der Stadt Chemnitz.

5. Gibt es Möglichkeiten für die Träger Freier Schulen, ähnlich wie bei Kindertagesstätten, sich von der Stadt bzw. vom Freistaat bei der Schaffung neuer Kapazitäten finanziell unterstützen zu lassen? Wenn nein, plant die Stadtverwaltung eine solche Förderung?

Anders als im Bereich Kindertagesstätten gibt es unterschiedliche gesetzliche Grundlagen für die Einrichtung und Betreibung von Schulen in Abhängigkeit der Trägerschaft.

Für kommunale Schulen gilt das Schulgesetz für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2017 (SächsSchulG) geändert worden ist. Nach § 24 SächsSchulG bedarf der Beschluss eines Schulträgers der Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde. Die Stadt Chemnitz ist als Schulträger verpflichtet, bei Vorliegen des öffentlichen Bedürfnisses die erforderlichen Kapazitäten kommunal zu schaffen. Hierbei sind die gesetzlichen Anforderungen im Hinblick auf die Mindestschülerzahl, Klassenobergrenze sowie Zügigkeit zu erfüllen (§ 21 Abs. 2 i. V. m. § 4 a SächsSchulG).

Die Personalhoheit über das lehrende Personal obliegt an kommunalen Schulen dem Freistaat Sachsen. Der Besuch einer Schule in kommunaler Trägerschaft ist kostenfrei.

Die gesetzliche Grundlage für freie Träger ist das Sächsische Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft vom 8. Juli 2015 (SächsFrTrSchulG). Die Betreibung bedarf der Genehmigung der Sächsischen Bildungsagentur, Regionalstelle Chemnitz (§ 4 SächsFrTrSchulG). Abweichend von Vorschriften für öffentliche Schulen können freie Träger u. a. die Anzahl Schüler je Klasse sowie die Zügigkeiten selbst festlegen. Darüber hinaus können freie Träger über den Einsatz des

pädagogischen Personals eigenständig verfügen. Für den Besuch einer freien Schule kann der Träger Beiträge in Form von Schulgeld erheben.

Nach Erfüllung der Wartepflicht erhalten freie Träger auf Antrag eine staatliche Finanzhilfe in Form von Zuschüssen des Landes. ...

Auf Grund der verschiedenen Ausgangspunkte ist eine direkte Vergleichbarkeit der Förderung in Anlehnung an das Verfahren im Kita-Bereich für freie Träger so nicht möglich. Unbenommen davon sind Möglichkeiten über die Städtebauförderung für Träger freier Schulen nicht auszuschließen. Diese müssen jedoch im konkreten Fall entsprechend der Förderkriterien einer Prüfung auf Realisierbarkeit unterzogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. Sven Schulze
Philipp Rochold
Bürgermeister

Anlage